

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB) für ACS Privatrechtsschutz in der Schweiz

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können die Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Inhaltsverzeichnis

Informationen nach VVG

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB)

Ausgabe 02/2008

100 Wer ist Träger der Versicherung?

200 Wer ist versichert?

- 201 Wo gilt die Versicherung?
- 202 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

300 Welche Leistungen werden erbracht?

- 301 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?
- 302 Beginn und Dauer der Versicherung
- 303 Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten?
- 304 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?
- 305 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?

- 306 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?
- 307 Verletzung von Obliegenheiten
- 308 Prämien
- 309 Änderung der Prämien
- 310 Maklerentschädigung
- 311 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?
- 312 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?
- 313 Schriftliche Mitteilungen

Schadenfall?
044 628 88 99

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland
+41 44 628 88 99

Information nach VVG

Ausgabe 02/2008

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11 in 4002 Basel. Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachfolgend Zurich genannt, ist von der Orion ermächtigt, in eigenem Namen Mitteilungen an die Versicherungsnehmer zu senden, Mitteilungen von Versicherungsnehmern entgegen zu nehmen sowie die Prämie einzufordern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Orion ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrenerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich oder der Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrenerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und

der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Orion bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Orion;
- wenn die Orion die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrentatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Orion ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandeln Zurich und die Orion Daten?

Zurich und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich und die Orion können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Orion wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom

Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner können Zurich und die Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich und der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für ACS Privatrechtsschutz in der Schweiz

Ausgabe 02/2008

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Wer ist Träger der Privatrechtsschutzversicherung?

Die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG als Versicherungsträger, nachfolgend Orion genannt, übernimmt die Leistungen für den ACS Privat-Rechtsschutz in der Schweiz.

Die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachfolgend Zurich genannt, ist von der Orion ermächtigt, in eigenem Namen Mitteilungen an die Versicherungsnehmer zu senden, Mitteilungen von Versicherungsnehmern entgegen zu nehmen sowie die Prämie einzufordern.

200 Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

201 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

202 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Rechtsgebiet	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. 301)
202.1 Schadenersatzrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.	250'000.–	Keine	
202.2 Strafanzeige: Einreichen einer Strafanzeige für eine versicherte Person, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre).	250'000.–	Keine	
202.3 Strafverteidigung: Rechtswahrung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.	250'000.– (Strafkautions: 100'000.–)	Keine	
202.4 Sachenrecht: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.	250'000.–	Keine	

Rechtsgebiet	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. 301)
<i>202.5 Sozialversicherungsrecht:</i> Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen.	250'000.–	3 Monate für vertragsrechtliche Streitigkeiten	
<i>202.6 Übriges Versicherungsrecht:</i> Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.	250'000.–	3 Monate	
<i>202.7 Arbeitsrecht:</i> Streitigkeiten der versicherten Person als Arbeitnehmer, Angestellter oder Beamter aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen.	250'000.–	3 Monate	
<i>202.8 Patientenrecht:</i> Streitigkeiten betreffend Schadenersatzforderungen als Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen Medizinalinstitutionen.	250'000.–	3 Monate	
<i>202.9 Übriges Vertragsrecht:</i> Streitigkeiten aus anderen Verträgen (z.B. Kauf, Auftrag, Darlehen usw.), mit Ausnahme des Pachtvertrages.	250'000.–	3 Monate	bei Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften.
<i>202.10 Mietrecht:</i> Rechtswahrung der versicherten Person als Mieter gegenüber seinem Wohnungs- bzw. Hausvermieter bei Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten Mietobjekt sowie bei Streitigkeiten der versicherten Person als Partei eines Mietvertrages über eine bewegliche Sache.	250'000.–	3 Monate	
<i>202.11 Grundstücke:</i> Der von der Orion gewährte Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Grundeigentum beschränkt sich auf die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz sowie auf folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung): a. zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht; b. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend – Baubewilligungen – Enteignung – Entwertung des Grundstückes; c. Streitigkeiten aus Werkverträgen, sofern für die Arbeiten keine Baubewilligung notwendig ist; d. Streitigkeiten mit Versicherungen; e. Streitigkeiten aus Eigentum oder anderen dinglichen Rechten (aktive und passive Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten).	10'000.–	3 Monate für vertragsrechtliche Streitigkeiten	aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit – dem Erwerb (Kauf, Verkauf, Tausch, Gewährleistung, Schenkung, Mäklervertrag und dergleichen) sowie der Belehnung von Grundstücken und Liegenschaften, – der Erstellung, dem Abbruch oder Umbau von Liegenschaften, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist, – einem Baurecht an Grundstücken, – Stockwerkeigentum (Ausnahme: zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht sowie Streitigkeiten mit Versicherungen);

Rechtsgebiet	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Wartefrist	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. 301)
202.12 Beratungs-Rechtsschutz: In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten gewährt die Orion Beratungsrechtsschutz. Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann die Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen.	300.–	Keine	im Eheschutz- und Scheidungsrecht.

300 Welche Leistungen werden erbracht?

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu den in Art. 202 aufgeführten Versicherungssummen folgende Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigengutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100'000.– pro Ereignis;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs und Kollokationsprozessen;
- Kosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafentscheidungen (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.). Ein vorsorglich eingereichtes Rechtsmittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung.

301 Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person (Alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 202 vor)

- in den Art. 202 nicht aufgeführten Rechtsgebieten;
- bei Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person abgetreten wurden oder die eine versicherte Person abgetreten hat;
- im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung;
- bei Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- sowie Verantwortlichkeitsansprüchen Dritter;
- gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) oder von Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen;
- im Zusammenhang mit der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie als Beteiligter an Raufereien und Schlägereien;
- im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inklusive einfacher Gesellschaft und Konkubinats) sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschafts- und Vereinsorgane;
- im Bereich des immateriellen Güterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Muster- und Modellrecht sowie Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;

- im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des Ausländerrechts (Fremdenpolizei), des öffentlichen Planungsrechts (unter Vorbehalt von 202.11) sowie des Gewerbepolizeirechts;
- aus der Tätigkeit als Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie jeglicher selbständiger Berufs- und Erwerbstätigkeit;
- gegen die Orion, deren Mitarbeiter oder mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte.

302 Beginn und Dauer der Versicherung

302.1

a)

Die ACS Privatrechtsschutzversicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von der Orion schriftlich gekündigt wird. Vorbehalten bleibt lit. b hiernach.

b)

Endet die ACS-Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers, so erlischt die ACS Privatrechtsschutzversicherung ohne weiteres auf Ende des laufenden Versicherungsjahres.

302.2

Die Versicherung gilt für alle Ereignisse/Rechtsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

303 Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten?

- Im Schadenersatzrecht: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- Im Versicherungsrecht: mit dem Eintritt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses.
- Im Strafrecht: im Zeitpunkt des tatsächlichen oder angeblichen Verletzes von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, in jedem Fall aber, wenn für die versicherte Person erkennbar wird, dass ein Rechtsstreit entstehen könnte.

304 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

304.1 Meldung eines Rechtsfalles

Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste der Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.

Bei Fragen können Sie sich unter Telefon 061 285 27 27 an die Orion wenden.

304.2 Bestimmung des Vorgehens

Die Orion bestimmt das zu Gunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen und führt gegebenenfalls die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes.

304.3 Anwaltswahl

Die Orion gewährt der versicherten Person sodann die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Die Orion hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt.

304.4 Auskünfte und Vollmachten

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sie ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden

zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

304.5 Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

304.6 Prozess- und Parteientschädigung

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt der Orion zu.

304.7 Schiedsverfahren

Wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung scheitern, entscheidet die Orion über die Zweckmässigkeit der Prozessführung. Lehnt es die Orion ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos beurteilt, so orientiert sie unverzüglich die versicherte Person, begründet ihre Rechtsauffassung und informiert sie über die Möglichkeit, die Angelegenheit einem Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorzulegen. Dieser wird durch die versicherte Person und die Orion gemeinsam bestimmt. Kommt keine Einigung über die Person des Schiedsrichters zustande, bestimmt der Präsident des oberen ordentlichen Zivilgerichtes am Wohnsitz der versicherten Person den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter entscheidet aufgrund eines formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens gemäss dem Verfahrensausgang. Er verlangt von beiden Parteien einen Kostenvorschuss je in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Wird dieser von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei. Verlangt die versicherte Person nicht innert 20 Tagen nach Erhalt des Schreibens betreffend Schiedsverfahren dessen Einleitung, gilt dies als Verzicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Die versicherte Person kann – vor, während oder nach dem Schiedsverfahren auf ihr Kostenrisiko – die ihr gut scheinenden Schritte unternehmen. Wenn das von der versicherten Person erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Orion anlässlich der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung

bzw. als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihr die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

305 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?

Erbringt die Orion Leistungen, für die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die Orion abzutreten.

306 Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welcher denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an die Orion abzutreten.

307 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, selber zu reagieren, oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

308 Prämien

Die erste Prämie wird bei Aushändigung der Police aufgrund der auf der Prämienabrechnung angegebenen Fälligkeit zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter 10 Franken.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu

entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie.

Die Orion ist berechtigt, diese Gebühr bei Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich oder Orion eingetroffen sein.

309 Änderung der Prämien

Ändern die Prämien des Tarifs, kann die Orion die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres Zurich oder Orion zugegangen sein.

Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

310 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

311 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Basel;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

312 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

313 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an Zurich, ACS Assistance, Postfach, 8085 Zurich, oder der Orion, Direktion, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel zu richten. Rechtsfälle sind ausschliesslich der Orion, Direktion, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel zu melden.